

Rückforderung von EEG-Privilegien

Frist zur Einrichtung eines rechtskonformen Messkonzeptes endet am 1. Januar 2021

Betreibern von Blockheizkraftwerken (BHKW) oder anderer Stromerzeugungsanlagen droht eine rückwirkende Nachzahlung von EEG-Umlagen, wenn sie Stromlieferungen an Dritte nicht rechtskonform gemessen und bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) angezeigt haben. Um Sanktionen zu vermeiden, müssen diese bis zum 1. Januar 2021 laut § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2018 ein Messkonzept einrichten.

Von Rückforderungen verschont bleiben die Betreiber nur unter engen Voraussetzungen: Sie müssen erstens bisher den eigenverbrauchten und selbst produzierten Strom von Stromlieferungen an Dritte durch Schätzen oder ungeeichte Messung abgegrenzt haben. Zweitens müssen sie die an Dritte geleisteten Strommengen an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeldet und die hierauf entfallene EEG-Umlage entrichtet haben.

Wenn sie bisher keine Abgrenzung vorgenommen und keine Meldung an Dritte geleisteter Strommengen bei dem ÜNB gemeldet haben, ist die EEG-Umlage auf die gesamte eigenerzeugte Strommenge fällig. Der Zahlungsanspruch des ÜNB ergibt sich hierbei aus § 74a EEG in Verbindung mit § 611 EEG und dies unter Umständen bis zu zehn Jahre rückwirkend.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hatte 2018 im Zuge der Anpassung des EEG 2017 mit dem sogenannten Energiesammelgesetz den Themenbereich „Messen und Schätzen“ neu geregelt. „In diesem Zusammenhang drohen für zurückliegende und nicht rechtskonform abgegrenzte Weiterleitungsmengen eine Nachzahlung der EEG-Umlage“, warnt Sebastian Igel,

Vorstand der Energie-Admin AG, einer Beratungsgesellschaft für Energierecht, Energiewirtschaft und Energietechnik. Diese könne leicht mehrere Hunderttausende Euro per anno erreichen.

Seit Verabschiedung der Gesetzesnovelle kreisen vielfältige Anwendungsfragen insbesondere um die neu in das EEG 2017 eingefügten §§ 62a, 62b EEG 2017. Die Neuregelungen betreffen in hoher Zahl solche Unternehmen, die in der Vergangenheit auf eigene Stromerzeugung durch hocheffiziente KWK-Anlagen umgestiegen sind.

„In solchen Eigenversorgungskonstellationen erfolgt regelmäßig auch eine Belieferung Dritter mit Strom, wie etwa an privat geführte externe Kantinen oder auch Getränkeautomatenaufsteller“, weiß Rechtsanwalt Igel. Solche Drittstrommengen müssen in der Regel 15-Minuten-gau von dem Eigenverbrauch abgegrenzt werden und sind, anders als eigenerzeugte und selbst verbrauchte Mengen, bei der EEG-Umlage nicht begünstigungsfähig.

Bei Drittbelieferung sei von jeher die volle EEG-Umlage an den ÜNB abzuführen. „Der ÜNB kann den Zahlungsanspruch rückwirkend bis zu zehn Jahre geltend machen und dabei

den jeweils ungeminderten EEG-Umlagesatz auch für die eigen erzeugten und selbst verbrauchten Mengen verlangen“, erläutert der Energierechtsexperte weiter.

Nur jenen Anlagenbetreibern, die in irgendeiner Form Eigen- und Drittverbräuche abgegrenzt und an den ÜNB gemeldet haben, eröffnet § 104 Abs. 11 EEG 2017 die Möglichkeit einer Leistungsverweigerung. Voraussetzung ist ein zum 1. Januar 2021 umgesetztes Messkonzept, das eine rechtskonforme Mengenabgrenzung für Strommengen sicherstellt. Danach können ein Leistungsverweigerungsrecht nachträglich nicht mehr entstehen.

In große Schwierigkeiten gerät die ganz überwiegende Mehrzahl von Anlagenbetreibern, die ihre an Dritte geleisteten Strommengen bisher nicht dem ÜNB gemeldet haben. Wenn sich diese zukünftig rechtskonform verhalten möchten und die an Dritte geleisteten Strommengen an den ÜNB melden, besteht eine sehr konkrete Gefahr: Der ÜNB stellt die nahe liegende Frage, ob bereits in der Vergangenheit Drittbelieferungen erfolgt seien.

Während sich die unterlassenen Meldungen noch als nicht strafbares „Versäumnis“ qualifizieren



Blockheizkraftwerke, wie hier exemplarisch ein Modell von Viessmann, finden sich in vielen Firmen. Nun droht unter bestimmten Umständen den Betreibern eine Rückforderung von EEG-Privilegien. Bild: Viessmann

ließen, wäre eine bewusste Falschankunft gegenüber dem ÜNB in diesem Falle fraglos strafbar. Wer sich also zukünftig rechtskonform verhalten will, steht vor einem Dilemma - er kann sich nicht auf die sogenannte „Amnestieregelung“ berufen und sieht sich einer hohen Nachzahlung ausgesetzt. Die ÜNB verfügen diesbezüglich über keinen Ermessensspielraum: „Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 61j Nr. 3 zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet, unter anderem bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind“, erklärt Andreas Preuß, ein Pressesprecher des ÜNB Amprion GmbH.

„Darüber hinaus handeln die ÜNB

im Auftrag des Gesetzgebers als Treuhänder für das EEG-Konto. Es besteht seitens der ÜNB die klare Auffassung, dass alle Meldepflichten einzuhalten sind. Dazu zählen auch abzugrenzender Drittverbrauch“, ergänzt er. Auf Anfrage konnte auch die Clearingstelle EEG keinen Ausweg aus dem Dilemma empfehlen.

„Letztlich sollte der Gesetzgeber eine angemessene Regelung für die Dritte jener Anlagenbetreiber normieren, die in der Vergangenheit schlicht aus Unwissenheit ihren Meldepflichten gegenüber dem ÜNB nicht nachgekommen sind“, fordert Sebastian Igel. Wie sich Betroffene am besten verhalten, lasse sich erst nach einer umfassenden Prüfung aller Umstände erkennen.

Sebastian Igel,
Vorstand der Energie-Admin AG
www.energie-admin.ag

Grundsätzliche Systematik und Regelungsinhalt von § 104 Abs 11 EEG

Unternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, gelten gemäß Paragraph 3 Nr. 20 EEG als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU). Diese EVU schulden nach § 60 EEG die EEG-Umlage für Stromlieferungen an Letztverbraucher gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Gleiches gilt nach § 61 in Verbindung mit § 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG bei Eigenversorgern mit teilweiser Stromlieferung an Dritte. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Forderung mit üblichen Darlegungs- und Beweislasten.

Vereinfacht gesagt muss das EVU und/oder der Eigenversorger gegenüber dem ÜNB nachweisen, dass die im EEG geregelten Ausnahmetatbestände gegeben sind und für die relevanten Strommengen keine oder nur eine geminderte EEG-Umlage abzuführen ist. Hierzu gehört unter anderem auch der Nachweis über Strommengen nach § 61e EEG, die nicht der EEG-Umlage unterliegen, weil sie eigenverbraucht wurden. Dieser Nachweis ist durch mess- und eichrechtskonforme Messungen zu führen.

Kann der Eigenversorger den Eigenverbrauch des selbst erzeug-

ten Stroms nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messungen abgrenzen, ist der ÜNB grundsätzlich berechtigt, die volle EEG-Umlage auch auf die eigenverbrauchten Mengen zu erheben. Entgegen der landläufigen Meinung ist der Anwendungsbereich von § 104 Abs. 11 EEG sehr eng. Von einer „Amnestie“ profitieren nur solche Eigenversorger, die weitestgehend rechtskonform gehandelt haben, in dem sie

- Meldeverpflichtungen nach den §§ 74 und 74a EEG fristgerecht erfüllt,
- die erforderliche Abgrenzung von selbst und fremdverbrauchten Strommengen zumindest durch Schätzung vorgenommen,
- dem ÜNB die eigenverbrauchten und an Dritte geleisteten Strommengen auf Basis ihrer Schätzungen fristgerecht gemeldet haben sowie
- ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÜNB auf Entrichtung der EEG-Umlage nachgekommen sind.

Nur an dieser Stelle greift die Regelung des § 104 Abs. 11 EEG: Die in der Vergangenheit mangelhafte Abgrenzung kann durch eine nachträgliche Abgrenzung in ent-

sprechender Anwendung von § 62b Abs. 2 bis 5 EEG geheilt werden (= sachgerechte Schätzung).

Der ÜNB könnte von dem sich überwiegend rechtskonform verhaltenen Eigenversorger unter Hinweis auf die nicht mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung der Eigen- und Drittverbräuche die volle EEG-Umlage auf den gesamten selbst erzeugten Strom verlangen.

Forderungen des ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage sind zivilrechtlicher Natur. Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der Umlage die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden (§ 61k Abs. 1 EEG).

Als zivilrechtliche Forderung unterliegt die EEG-Umlage den üblichen Vorgaben des BGB etwa im Hinblick auf Verjährungsfristen. Hierbei gehe man davon aus, dass unrichtige beziehungsweise fehlende Meldungen und Jahresendabrechnungen dazu führen, dass der ÜNB an einer Rechnungsstellung gehindert war und die ihm zustehende Forderung nicht kannte. In solchen Fällen greift die zehnjährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB.